

Außenbereichssatzung 'Vorderer Regelsbach', Schuttertal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schuttertal
Hauptstraße 5
77978 Schuttertal

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 18. März 2024

Außenbereichssatzung 'Vorderer Regelsbach', Schuttertal

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Außenbereichssatzung 'Vorderer Regelsbach' in Schuttertal ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

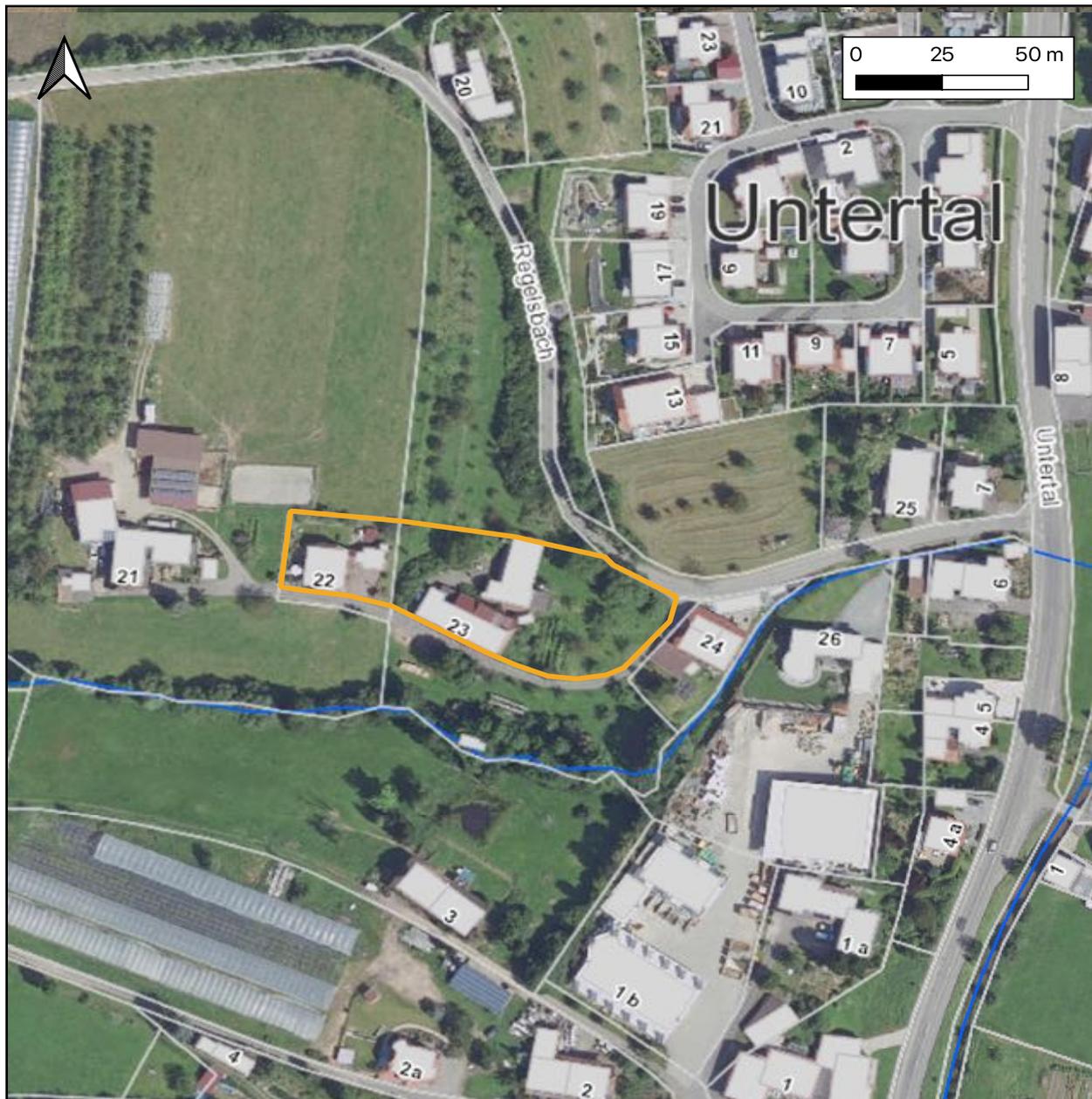
Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Westen des Schuttertaler Ortsteils Untertal und umfasst Teile der Flurstücke 293 und 294/2 (Abbildung 1). Der Geltungsbereich ist in nördlicher Richtung umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und Obstbäumen, südlich befinden sich Wiesenflächen und der Regelsbach mit Gehölzen. Im Osten schließt weitere, lockere Wohnbebauung an. Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft eine Zufahrtsstraße, die in einer Sackgasse endet. Die Fläche, auf welcher ein mögliches Baufenster entstehen soll, ist durch eine artenarme Fettwiese charakterisiert. Das Luftbild lässt erkennen,





**Außenbereichssatzung 'Vorderer Regelsbach',
Schuttertal**

Kartengrundlage: topographische Karte © LUBW
Stand Februar 2024

 Geltungsbereich Umgrenzung



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung 'Vorderer Regelsbach', Schuttertal (Stand Februar 2024).



dass hier vorher Obstbäume standen, die zum Zeitpunkt der Begehung am 30. Januar 2024 nicht mehr vorhanden waren.

3.0 Vorgehensweise

Am 30. Januar 2024 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine *Natura 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete*.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Nordosten des Geltungsbereichs besteht ein Teil eines Hohlwegs, der zugleich ein kartiertes Biotop nach § 33 NatSchG ist, 'Hohlweg u. Feldhecke O Regelsbach, Schuttertal Untertal' (Biotop-Nummer 177133171734). Zum Zeitpunkt der Begehung am 30. Januar 2024 war ersichtlich, dass hier ein Walnussbaum, weitere Gehölze und Brombeergestrüpp des Biotops im Geltungsbereich entfernt wurden. Um weitere Beeinträchtigungen dieses Biotops insbesondere während der Bauphase zu vermeiden, wird eine Maßnahme erforderlich (*VM I - Vermeidung eines Eingriffs in kartiertes Biotop*). Südlich des Geltungsbereichs, in etwa 30 Metern Entfernung, befindet sich das kartierte Biotop 'Naturnahe Bachabschnitte des Regelsbaches' (Biotop-Nummer 177133171737). Eine Auswirkung durch das Vorhaben wird aufgrund der dazwischenliegenden Straße und Grünfläche jedoch ausgeschlossen.

Weitere kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.



FFH-Lebensraumtypen

Es gibt keine *FFH-Lebensraumtypen* im Geltungsbereich oder in der Umgebung.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich und in der Umgebung sind keine *Streuobstbestände* vorhanden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und -gruppen

1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 30. Januar 2024 wurden innerhalb des Geltungsbereiches die *Vogel*-Arten *Blaumeise* und *Amsel* angetroffen.

Im Geltungsbereich stehen im Norden und im Nordosten des Flurstück-Nr. 293 zwei größere Walnussbäume. Der im Norden auf der Grenze des potentiellen Baufensters stehende Walnussbaum ist zum Erhalt festgesetzt. Die Walnussbäume bieten aufgrund fehlender Strukturen keine Brutmöglichkeiten für in Höhlen und Halbhöhlen brütenden *Vogel*-Arten. In den Gehölzen und Sträuchern in den Gärten der Wohnhäuser bestehen potentielle Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter wie *Rotkehlchen* oder *Amsel*. An den Wohnhäusern im Geltungsbereich gibt es mögliche Brutstätten für Gebäudebrüter wie *Hausrotschwanz* oder *Haussperling*. Das Baufenster im Geltungsbereich stellt größtenteils eine Fettwiese dar und bietet nur in einem kleinen Bereich im Norden Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende *Vögel*. Zudem bestanden in den gefälltten Obstbäumen möglicherweise Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie *Star*, *Blau-* und *Kohlmeise*.

In der Umgebung des Geltungsbereichs ergeben sich Brutmöglichkeiten für weitere *Vogel*-Arten wie *Rabenkrähe*, *Star* oder *Bachstelze* in Bäumen, in Gehölzen oder an Gebäuden. Ein essentielles Nahrungsgebiet für diese Arten im Geltungsbereich ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

Für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* besteht aufgrund der geringen Flächengröße sowie der Lage des Geltungsbereichs im Talboden des Schuttertals kein geeigneter Lebensraum.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und fehlenden Brutmöglichkeiten ist im Geltungsbereich aktuell nicht von einem Brutvorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen. Die



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Rotkehlchen</i>	+	Tötung	VM 2, VM 3
<i>Amsel</i>	+		
<i>Hausperling</i>	+		
<i>Hausrotschwanz</i>	+		
<i>Star</i>	+	Zerstörung Lebensraum	VoM 1, VoM 2
<i>Kohlmeise</i>	+		
<i>Blaumeise</i>	+		
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Störung und Zerstörung Lebensraum	VM 4, VM 5, VoM 1, VoM 2
<i>Haselmaus</i>	--	--	
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	
Reptilien			
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Zauneidechse</i>	+	prinzipiell Tötung und Zerstörung Lebensraum	VM 6
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--	--
<i>Europäischer Laubfrosch</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--	--
<i>Spanische Flagge</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--



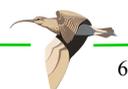
bereits gefälltten Obstbäume boten jedoch möglicherweise Brutmöglichkeiten für die planungsrelevante Art *Star*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel von z.B. *Rotkehlchen* könnten durch die Bauarbeiten während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 2 - Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf möglicherweise auftretende planungsrelevante Arten zu, da es sich um häufigere und / oder verbreitete Siedlungsarten handelt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist durch den Verlust von Brutplätzen in den bereits gefälltten Obstbäumen möglich. Eine Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher für den *Star* sowie *Blau-* und



Kohlmeise nicht auszuschließen, wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VoM 1 - Neupflanzung von Obstbäumen, VoM 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Für weitere möglicherweise im Geltungsbereich vorkommende oder diesen überfliegende Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und / oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleiben der Lebensraum und auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher auszuschließen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Schuttertal und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr* sowie *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich an den bestehenden Wohnhäusern Strukturen mit Quartierpotenzial für *Fledermäuse*. In dem geplanten Baufenster gibt es aktuell keine Strukturen mit Quartierpotential, die bereits gefälltten Obstbäume könnten jedoch geeignete Strukturen aufgewiesen haben. Daher werden Maßnahmen festgesetzt und so eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert (*VoM 1 - Neupflanzung von Obstbäumen, VoM 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Der Geltungsbereich eignet sich aktuell allenfalls als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie die *Zwergfledermaus*. Es ist zudem möglich, dass die nicht mehr vorhandenen Obstbäume Teil eines Jagdgebietes weiterer Arten wie *Fransenfledermaus* oder *Braunes Langohr* waren. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf essenzielle Jagdgebiete ergibt sich durch den Bau eines Wohnhauses aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches im Geltungsbereich nicht.



Durch den Bau eines neuen Wohnhauses im Geltungsbereich wird die Lichtemission in dieser lichtarmen Umgebung verstärkt. Um eine Betroffenheit von Siedlungsarten wie die *Zwergfledermaus* durch zusätzliche Beleuchtung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (*VM 4 - Bauzeitenbeschränkung, VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Haselmaus

Es gibt Vorkommen der *Haselmaus* im Naturraum Mittlerer Schwarzwald, für sie besteht allerdings aufgrund fehlender Habitatstrukturen wie ausgeprägte nuss- oder fruchttragende Sträucher und Hecken im Geltungsbereich kein Lebensraum.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Zauneidechse* kommt in Schuttertal-Untertal vor. Innerhalb des Geltungsbereichs und insbesondere im Bereich des Baufensters besteht geeigneter Lebensraum die *Zauneidechse*. Die Randstrukturen und niedrige Gehölze und Büsche im Bereich des Wohnhauses und die nach Südosten hin leicht abfallende Wiesenfläche eignen sich als Lebensraum für die *Zauneidechse*. Vorkommen sind daher nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Daher ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (*VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in die Böschung*).



Die *Mauereidechse* kommt bei Seelbach vor, ist jedoch in der Gemeinde Schuttertal nicht nachgewiesen. Im Geltungsbereich, insbesondere im Baufenster, besteht kein Lebensraum, ein Vorkommen ist auszuschließen.

Die *Schlingnatter* kommt im Bereich von Schuttertal-Untertal nicht vor. Im Geltungsbereich fehlen außerdem geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

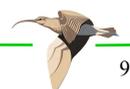
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer, welche als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten geeignet wären. Etwa 20 Meter südlich des Geltungsbereichs verläuft der 'Regelsbach', der sich jedoch nicht als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien* -Arten eignet.

Die Arten *Gelbbauchunke*, *Europäischer Laubfrosch*, *Springfrosch*, *Kammolch*, *Kleiner Wasserfrosch* und *Springfrosch* kommen im Naturraum Mittlerer Schwarzwald vor, für sie besteht jedoch kein Lebensraum im Geltungsbereich. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte*, *Alpensalamander*, *Wechselkröte*, *Moorfrosch*, *Kreuzkröte* und *Knoblauchkröte* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



6. Landschnecken

Artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor und im Geltungsbereich fehlen geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer* und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.



Artenschutzrelevante *Tagfalter*-Arten wie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, Vorkommen im Geltungsbereich werden jedoch aufgrund fehlenden geeigneten Lebensraums ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor, im Geltungsbereich werden Vorkommen aber aufgrund der vorgefundenen, nicht geeigneten Lebensraumausstattung ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Geltungsbereich.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im gesamten Geltungsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Maßnahmen

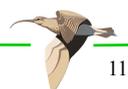
6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung eines Eingriffs in kartiertes Biotop

Rodungs- oder Mäharbeiten sowie jegliche weiteren Eingriffe in die Vegetation und den Boden des kartierten Biotops im Nordosten des Geltungsbereichs sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich des kartierten Biotops eingerichtet werden.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Gehölzbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen



Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder auf Hinweise auf diese gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

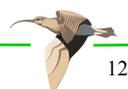
Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang Mai und Ende September durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Geltungsbereich am Ortsrand liegt und die direkte Umgebung zu großen Teilen durch Offenland charakterisiert ist, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütte-



rungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden. Eine Steuerung über Bewegungsmelder wird empfohlen.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in die Böschung

Die Böschung mit den möglichen Vorkommen der *Zauneidechse* muss vor jeglichen weiteren Eingriffen geschützt werden. D. h. es dürfen keine Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub eingerichtet werden. Auch eine Zufahrt zum Grundstück darf nicht erfolgen.

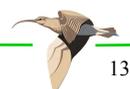
6.3 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Neupflanzung von Obstbäumen

Im Umkreis von etwa 500 Metern um den Geltungsbereich sind insgesamt fünf Hochstämme regional- und lokaltypischer Obstbaum-Sorten zu pflanzen. Diese sind regelmäßig zu pflegen, in den ersten Jahren bei Bedarf zu bewässern und bei Abgang zu ersetzen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

VoM 2 - Kästen für Vögel und Fledermäuse

Da durch die Fällung der Obstbäume eventuell bereits Nistmöglichkeiten für die Arten *Star*, *Blau-* und *Kohlmeise* sowie Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* verloren gegangen sind, sind zur Sicherung der ökologischen Funktionalität folgende Kästen (z.B. der Firma SCHWEGLER, Schorndorf) rechtzeitig vor Beginn der weiteren Baufeldräumung katzensicher in drei bis vier Metern Höhe an den neu gepflanzten Obstbäumen (vgl. *VoM 1 - Neupflanzung von Obstbäumen*) anzubringen. Gegebenenfalls sind die Kästen übergangsweise an Pfählen in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Bäumen aufzuhängen und erst später an den Obstbäumen anzubringen, sobald diese groß genug sind.



Vögel:

1 x Nisthöhle 3SV

1 x Nisthöhle 1B, Ø 26 mm

1 x Nisthöhle 1B, Ø 32 mm

Fledermäuse:

3 x Fledermaushöhle 2FN speziell.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Zauneidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Für diese Tiergruppen werden daher Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Im Geltungsbereich liegt außerdem ein gesetzlich geschütztes Biotop, für dieses ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zauneidechse*), *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.



RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

